

## **Rahmenvereinbarung**

Zwischen der  
Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die

Generalzolldirektion  
Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung

**- Auftraggeberin -**

und der

vertreten durch

**- Auftragnehmerin -**

wird folgende Rahmenvereinbarung über

**Pkw Obere Mittelklasse mit Plug-in-Hybrid-Antrieb**

geschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Auftragnehmerleistungen	3
§ 4	Abnahmemenge	4
§ 5	Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund	5
§ 6	Vertragspartner	5
§ 7	Bestellungen	6
§ 8	Leistungstermine	6
§ 9	Erfüllungsort / Lieferbedingungen	7
§ 10	Zahlungsbedingungen	8
§ 11	Eigentumsverhältnisse	8
§ 12	Leistungsstörungen	8
§ 13	Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung	8
§ 14	Anpassung der Vereinbarung aufgrund von Lieferänderungen, Veränderungen des Standes der Technik oder Modellwechsel; Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Auftraggeberin	8
§ 15	Nachfolgeklausel gem. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB i.V.m. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a GWB	9
Anlage 1: Bezugsberechtigte Behörden und Einrichtungen		10
Anlage 2: Übergabe- und Übernahmebescheinigung		13
Anlage 3: Musterrechnung		14

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist der Kauf und die Lieferung von Fahrzeugen der Fahrzeugklasse **“Obere Mittelklasse mit Plug-in-Hybrid”** gemäß der Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin und dem Angebot der Auftragnehmerin.
- (2) Die Auftraggeberin hat die Möglichkeit, von der Auftragnehmerin standardmäßig (d.h. auch für jeden Dritten) lieferbare Modellvarianten, Sondermodelle, Sonderausstattungen, sowie weitere Motor- und Karosserievarianten, die auf der die Vereinbarung betreffenden Fahrzeugmodellreihe basieren (zusammen, die **"Modellalternativen"**), zu gleichen Konditionen (Nachlass usw.) abzurufen. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge mit Verbrennungs- und reinem Elektromotor. Sofern die Modellalternativen von der Auftragnehmerin nur für einen bestimmten Zeitraum angeboten werden, gilt die vorherige Verpflichtung nur für diesen Zeitraum.
- (3) Eine Konfiguration aller Fahrzeuge muss mit einer für jedermann zugänglichen für Deutschland gültigen Endkundenpreisliste oder mit einem für jedermann zugänglichen Internetkonfigurator ab dem Zeitpunkt des Endes der Angebotsfrist möglich sein.

## **§ 2 Vertragsbestandteile**

- (1) Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Anlagen:
  - Anlage 1: Bezugsberechtigte Behörden und Einrichtungen,
  - Anlage 2: Übergabe- und Übernahmebescheinigung,
  - Anlage 3: Musterrechnung.
- (2) Vertragsbestandteil werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion, Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (Stand: 08.06.2022).

## **§ 3 Auftragnehmerleistungen**

- (1) Die Auftragnehmerin veräußert mangelfreie Gegenstände frei von Rechten Dritter.
- (2) Teilleistungen aus einer Bestellung sind nur zulässig, wenn sie für sich selbstständig wirtschaftlich nutzbar sind.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich die von der Auftraggeberin übermittelten Katalogdaten unverzüglich zu überprüfen und zu ergänzen. Folgende Angaben sind zu bestellbaren Produkten und Zubehörteilen zu liefern:
  - Eine eindeutige Artikelnummer,
  - Artikelkurzbezeichnung,
  - Artikellangbezeichnung,
  - eCl@ss-Nr. in der Version 10.1,
  - Bestelleinheit,

- Verpackungseinheit,
- Verpackungsmenge bzw. Anzahl von Inhaltseinheiten,
- Preis (netto),
- Abbildungen der Produkte in einer Auflösung von mindestens 600 x 600 Bildpunkten im Format JPEG oder GIF.

Das Lieferantenhandbuch und weitere Detailinformationen sind unter [www.kdb.bund.de](http://www.kdb.bund.de) in der Rubrik Informationen für Unternehmen / Katalogdaten oder hier: [Download Lieferantenhandbuch Katalogdaten.](#)

- (4) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, Bestellungen aus dieser Rahmenvereinbarung, (Abrufe) ausschließlich per E-Mail oder HTTP (S), schriftlich oder per Telefax entgegenzunehmen. Bei der elektronischen Entgegennahme von Abrufen bedient sich die Auftragnehmerin eines Webzugriffs auf die Lieferantenseite der Plattform des Kaufhauses des Bundes. Die Bestätigung des Auftrags ist ausschließlich elektronisch vorzunehmen. Dabei hat die Auftragnehmerin für jeden erfolgten Fahrzeugabruft eine Auftragsbestätigung zu fertigen und diese innerhalb von 10 Tagen auf elektronischem Wege an [DIIIB132-dkfz.gzd@zoll.bund.de](mailto:DIIIB132-dkfz.gzd@zoll.bund.de) zu übermitteln.
- (5) Die Auftragnehmerin hat nach Bekanntwerden von Änderungen unverzüglich aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die Auftraggeberin bedarf.
- (6) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin bzw. einzelne weitere von ihr zu benennende Stellen auf Anforderung Informationen über die getätigten Bestellungen, den Liefergegenstand und die Fakturierung erhalten.
- (7) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin außerdem sofort zu informieren, wenn 75 % und wenn 100 % der Höchstabnahmemenge erreicht sind.
- (8) Die Auftragnehmerin hat einen Ansprechpartner für die Bereitstellung von Katalogdaten zu benennen.
- (9) Die Auftragnehmerin hat bei der Erstellung von Rechnungen für die Lieferung von Fahrzeugen aus dieser Vereinbarung die inhaltlichen Mindestvorgaben der in der Anlage 3 beigefügten Musterrechnung zu berücksichtigen.
- (10) Die Auftragnehmerin hat innerhalb von vier Wochen nach Zuschlagserteilung den mit der Ausschreibung veröffentlichten „Fragebogen Konnektivität“ ausgefüllt an die Auftraggeberin zu übermitteln.

#### **§ 4 Abnahmemenge**

- (1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich nicht zur Abnahme einer Mindestmenge.
- (2) Die Auftraggeberin kann die Lieferung von 244 Fahrzeugen zu den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung verlangen. Dies ist die **geschätzte Abnahmemenge**.

Die geschätzte Abnahmemenge wurde unter Beachtung der ermittelten voraussichtlichen Bedarfsmengen der in Anlage 1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen festgelegt.

- (3) Die Auftraggeberin behält sich vor, bis zu 10 % mehr als die geschätzte Gesamtbedarfsmenge durch die Besteller abrufen zu lassen (**Höchstabnahmemenge**). Die Höchstabnahmemenge beträgt demnach insgesamt 269 Fahrzeuge.
- (4) Alle Abnahmemengen beziehen sich auf die Vertragslaufzeit einschließlich der Verlängerungsoptionen.

## **§ 5 Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund**

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Sie beginnt regelmäßig mit dem Zugang des Zuschlages, jedoch nicht vor dem 13.05.2026. Die Rahmenvereinbarung endet spätestens mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- (2) Es besteht die Option einer ersten Verlängerung um 12 Monate sowie einer anschließenden zweiten Verlängerung um 6 Monate durch die Auftraggeberin. Die Verlängerungsoptionen werden durch die Auftraggeberin jeweils bis spätestens 1 Monat vor Vertragsende in Schriftform erklärt. Im Falle der Verlängerung hat die Auftraggeberin die Möglichkeit, die Rahmenvereinbarung jederzeit vor Ablauf der 12 bzw. 6 Monate mit einer Frist von 4 Wochen zu kündigen.
- (3) Im Falle des Erreichens der Höchstabnahmemenge endet dieser Vertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (4) Die Auftraggeberin hat das Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin
  - a) die Leistung wiederholt nicht zu den gemäß § 8 vorgegebenen Leistungsterminen erbracht und der Leistungsverzug nach Ablauf der jeweils gesetzten Nachfrist angedauert hat,
  - b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht hat und die jeweils gesetzte Nacherfüllungsfrist fruchtlos abgelaufen ist oder
  - c) ihre Verpflichtung zur Lieferung der Katalogdaten gemäß § 3 Abs. 3 oder zur Nachlieferung nach § 3 Abs. 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und die jeweils gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

Die Kündigungsrechte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der den Vertrag schließenden Stelle bleiben unberührt.

## **§ 6 Vertragspartner**

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in der Anlage 1 aufgeführten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (die "Besteller").
- (2) Mit der Bestellung von Fahrzeugen aus dieser Rahmenvereinbarung wird jeweils ein Einzelvertrag zwischen dem Besteller (bei Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung ist dies der Bund, bei der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. Zuwendungsempfängern die entsprechende Einrichtung) und der Auftragnehmerin geschlossen. Vertragsbestandteil werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion, Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (Stand: 08.06.2022).

- (3) Der Besteller ist Träger der sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten. Er ist somit auch Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Einzelvertrages (z.B. Auftreten von Mängeln).
- (4) Der Besteller informiert die Auftraggeberin zeitnah über sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelverträgen entstehen.
- (5) Die Auftraggeberin behält sich vor, nach Prüfung der vorhandenen Kapazitäten der Rahmenvereinbarung, Einrichtungen der **unmittelbaren** Bundesverwaltung, welche nicht in der Anlage 1 genannt wurden, nach Vertragsschluss zu benennen.
- (6) Bestellungen der genannten Behörden und Einrichtungen des Bundes erfolgen nur, soweit und solange diese keine kommerziellen Ziele verfolgen und keine Leistungen erbringen, welche mit vergleichbaren Leistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen.

## **§ 7 Bestellungen**

- (1) Bei der Bestellung werden folgende Daten übermittelt:
  1. Lieferantenbezeichnung mit Adresse,
  2. Besteller mit Adresse und Nennung eines Ansprechpartners, dessen Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse,
  3. Kundennummer,
  4. Bezeichnung der Rahmenvereinbarung,
  5. Lieferantenseitige RV-Kennung,
  6. Anzahl der Positionen, Stückzahl der einzelnen Artikel, Artikel-Nr., Beschreibung des Artikels,
  7. Gesamtpreis je Artikel-Nr., Bestellwert gesamt netto, Umsatzsteuer gesamt, Bestellwert gesamt inklusive Steuern.
- (2) Bestellungen, die von den Rahmenbedingungen abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen.

## **§ 8 Leistungstermine**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, spätestens bis zum in den Vergabeunterlagen angegebenen Zeitraum nach Zugang der Bestellung, zu erbringen. Besteller und Auftragnehmerin können im Bestellvorgang abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (2) Die Auftragnehmerin hat Fahrzeuge mit der im Leistungsverzeichnis festgelegten Basisausstattung bzw. mit Modellalternativen, die nicht in einer speziellen Kundendienstwerkstatt eingebaut werden müssen, innerhalb von maximal 28 Wochen nach Abruf zu liefern.
- (3) Fahrzeuge mit Modellalternativen, die in einer speziellen Kundendienstwerkstatt eingebaut werden müssen, sind innerhalb von 30 Wochen nach Abruf zu liefern.

- (4) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Lieferzeit nicht einhalten kann, so hat sie dem Besteller die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

## **§ 9 Erfüllungsort / Lieferbedingungen**

- (1) Erfüllungsorte sind die von den Bestellern in ihrer Bestellung genannten Bestimmungsorte.
- (2) Bei einem Bestimmungsort innerhalb der BRD sind die Fahrzeuge nach Wahl des Bestellers (mitgeteilt im Abruf) über das bundesweit flächendeckende Vertragshändler-/Niederlassungsnetz des Herstellers an den dem Besteller nächstgelegenen Standort zu liefern. Sollte eine Auslieferung über das bundesweit flächendeckende Vertragshändler-/Niederlassungsnetz des Herstellers nicht möglich sein, so erfolgt die Lieferung der Fahrzeuge ohne Mehrkosten direkt zum Besteller bzw. an einen mit dem Besteller vereinbarten Übergabeort. Bei der Fahrzeugübergabe hat in jedem Fall eine Einweisung zu erfolgen.
- (3) Bei einer gewünschten Auslieferung der Fahrzeuge ins Ausland, sind diese in das im Abruf benannte Bestimmungsland an den dort angegebenen Bestimmungsort (dortiger Vertragshändler / Niederlassung oder ggf. einen anderen, konkret zu benennenden Übergabeort) zu liefern. Bei der Fahrzeugübergabe am Erfüllungsort hat eine Einweisung zu erfolgen.
- (4) Sollte die von der Auftraggeberin veranlasste Überführung und Auslieferung der Fahrzeuge in das betreffende Bestimmungsland nicht möglich sein, hat dies die Auftragnehmerin unverzüglich anzugeben. Die Lieferung erfolgt dann ausnahmsweise an eine von der Auftragnehmerin alternativ zu benennende Empfangsstelle (Erfüllungsort) in der BRD, bei der auch bei der Fahrzeugübergabe die Einweisung vorgenommen wird.
- (5) Die Auslieferung der Fahrzeuge erfolgt im kompletten betriebsbereiten Zustand mit vollständig geladener Antriebsbatterie.
- (6) Sämtliche bis zur Übergabe am Erfüllungsort anfallenden Kosten, insbesondere Überführungskosten etc. und Nebenkosten, sind mit Zahlung des Kaufpreises abgegolten. Fallen solche Kosten nicht an (z.B.: weil das Fahrzeug aufgrund Selbstabholung nicht überführt werden muss), verringert sich der Kaufpreis entsprechend. Lieferungen an im Ausland gelegene Erfüllungsorte sind unter Beifügung der Transportkostenbelege gesondert in Rechnung zu stellen.
- (7) Die Auftragnehmerin hat dem jeweiligen Besteller die Zulassungsbescheinigung Teil II bis spätestens 1 Woche vor dem vereinbarten Lieferzeitpunkt (§ 8) zwecks Durchführung der Zulassung zu übergeben.
- (8) Die fahrzeugspezifischen Papiere und Unterlagen (Betriebsanleitungen, technische Beschreibungen, Wartungshefte etc.) sind bei Übergabe des Fahrzeuges auszuhändigen.
- (9) Anlässlich der Übergabe des Fahrzeuges hat die Auftragnehmerin die Übergabe- und Übernahmebescheinigung gemäß Anlage 2 gegenzuzeichnen.
- (10) Im Falle einer Nacherfüllung (Beseitigung eines Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) ist Erfüllungsort der derzeitige Einsatzort des Fahrzeuges.

## **§ 10 Zahlungsbedingungen**

- (1) Bestellungen werden mit dem jeweiligen Besteller einzeln abgerechnet. Rechnet der Besteller nicht selbst ab, so benennt er die abrechnende Dienststelle in der Bestellung.
- (2) Zu Teilzahlungen ist die abrechnende Dienststelle nur bei zulässigen Teilleistungen (vgl. § 3 Abs. 2) verpflichtet.

## **§ 11 Eigentumsverhältnisse**

- (1) Der Besteller erlangt das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen.
- (2) In den Fällen der Bundesauftragsverwaltung erlangt der Bund das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

## **§ 12 Leistungsstörungen**

Leistungsstörungen (bspw. Geltendmachung von Mängeln, Verzug etc.) werden grundsätzlich durch die Besteller geltend gemacht.

## **§ 13 Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung**

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Leistung auf vertragsgemäßige Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten. Die Auftragnehmerin stellt durch eine ordnungsgemäßige Ausgangs- und Qualitätskontrolle sicher, dass nur vertragsgemäßie, d.h. mit dieser Rahmenvereinbarung und allen Vertragsbestandteilen übereinstimmende Leistungen Gegenstand des Einzelvertrages werden.
- (2) Die Auftraggeberin ist während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt, im Werk der Auftragnehmerin und deren Unterauftragnehmer Einsicht in den Produktionsablauf zu nehmen, die technischen und damit verbundenen organisatorischen Abläufe zu prüfen und Güteprüfungen auf dem Betriebsgelände des jeweiligen Vertragshändlers oder im Werk durchzuführen. Die für die Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Geräte, Prüfeinrichtungen und Betriebsstoffe hat die Auftragnehmerin ohne Anspruch auf besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Auftraggeberin kann in die Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen und alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

## **§ 14 Anpassung der Vereinbarung aufgrund von Lieferänderungen, Veränderungen des Standes der Technik oder Modellwechsel; Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Auftraggeberin**

- (1) Im Falle von Lieferengpässen und bei Veränderungen des Standes der Technik können sich die Parteien schriftlich auf Nachfolgeprodukte einigen. Diese Produkte müssen grundsätzlich den Mindestanforderungen / Ausschlusskriterien des Leistungsverzeichnisses genügen. Die Regelungen der Rahmenvereinbarung gelten dann für diese Produkte entsprechend.

- (2) Die Auftraggeberin hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, sollten ihre technischen Anforderungen durch die Nachfolgeprodukte nicht mehr bedarfsgerecht erfüllt werden können und sollte die Auftragnehmerin nicht mehr den ursprünglichen Leistungsgegenstand liefern können.
- (3) Im Falle eines Modellwechsels kann die Auftraggeberin das neue Modell zu den Bedingungen dieser Vereinbarung und gleichen Konditionen beziehen. Einen Modellwechsel beim Leistungsgegenstand hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin so früh wie möglich vor Einführung des neuen Modells schriftlich, per Telefax oder E-Mail unter Darlegung der erfolgten Änderungen sowie ggf. mit Vorlage der neuen EG-Typgenehmigung mitzuteilen. In diesem Fall ist das komplette, der Ausschreibung zu Grunde liegende Leistungsverzeichnis erneut auszufüllen und spätestens 1 Monat nach erfolgter Anzeige des Modellwechsels der Auftraggeberin vorzulegen. § 14 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Vereinbarung einer Preisanpassung im Rahmen des Modellwechsels ist frühestens 12 Monate nach Zuschlagserteilung möglich.  
Daraus resultierende Preiserhöhungen dürfen in keinem Fall prozentual über der Erhöhung der Listenpreise für die jeweiligen Produkte gemäß der allgemeinen Preisliste der Auftragnehmerin liegen.

**§ 15 Nachfolgeklausel gem. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB i.V.m. § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 lit. a GWB**

Für den Fall, dass die Auftragnehmerin vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich die Auftraggeberin vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bieter in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses anzutragen.



## **Aufstellung der Bezugsberechtigten Behörden und Einrichtungen einschließlich aller nachgeordneten Dienststellen**

### **Pkw Obere Mittelklasse mit Plug-in-Hybrid-Antrieb**

Lfd. Nr.	Name des Bedarfsträgers
1	Alfred-Wegener-Institut
2	Arbeitsmedizinischer Dienst der BG BAU GmbH
3	Beratungsgesellschaft für Arbeits- und Gesundheitsschutz mbH
4	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
5	Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
6	Berufsgenossenschaft Holz und Metall
7	Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe
8	Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten
9	Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung
10	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
11	Bundesamt für Justiz
12	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
13	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
14	Bundesamt für Strahlenschutz
15	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

16	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben
17	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
18	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
19	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; BIMA_SRM; BIMASRM_2; BIMASRM_5
20	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
21	Bundesanstalt für Wasserbau
22	Bundesarchiv
23	Bundesfinanzhof
24	Bundesgerichtshof
25	Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit
26	Bundeskanzleramt
27	Bundeskriminalamt
28	Bundesministerium des Innern
29	Bundesministerium des Innern, Dienststelle Köln
30	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
31	Bundesministerium für Gesundheit
32	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
33	Bundespolizeipräsidium
34	CISPA - Helmholtz-Zentrum für Informationssicherheit gGmbH
35	Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
36	Deutsche Bundesbank
37	Deutscher Bundestag
38	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.
39	Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V.
40	Eisenbahn-Bundesamt
41	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V.
42	FAIR Facility for Antiproton and Ion Research in Europe GmbH
43	Forschungszentrum Jülich GmbH

44	Friedrich-Ebert-Stiftung e. V.
45	Friedrich-Loeffler-Institut
46	Generalzolldirektion
47	GSI Helmholtz-Zentrum für Schwerionenforschung GmbH
48	Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung GmbH
49	Helmholtz-Zentrum hereon GmbH
50	Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
51	Informationstechnikzentrum Bund
52	Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
53	Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen GmbH
54	Julius-Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen
55	Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
56	Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten
57	Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe
58	Kuratorium für Walddarbeit und Forsttechnik e.V.
59	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH
60	Leibniz-Institut für Werkstofforientierte Technologien - IWT
61	Luftfahrt-Bundesamt
62	Max-Rubner-Institut
63	Postbeamtenkrankenkasse
64	Statistisches Bundesamt
65	Stiftung Humboldt Forum im Berliner Schloss
66	Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg
67	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
68	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Oder-Havel

Generalzolldirektion Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung <b>Anlage 2</b>	Rahmenvereinbarung Gz: 132-2026-0001 Fahrzeugklasse: <b>Pkw Obere Mittelklasse mit Plug-in-Hybrid-Antrieb</b>
Dienststellenbezeichnung:	
<p>Generalzolldirektion Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung Postfach 10 02 51</p> <p>63002 Offenbach / Main</p> <p><b>per Telefax: 0228/303-99324</b></p>	
<p><b>Übergabe- / Übernahmebescheinigung</b></p>	
Tag der Erstzulassung:	Amtliches Kennzeichen:
Tag der Übergabe / Übernahme:	Ort der Übergabe / Übernahme:
Hersteller:	Modell:
Fahrzeug-Ident.-Nr.:	Zulassungs-Bescheinigung Teil II Nr.:
Kfz-Stellen-Nr.:	Auftrags-Nr. der Generalzolldirektion:
Das o. a. Fahrzeug ist auftragsgemäß ausgeliefert worden.	Ja / Nein (nichtzutreffendes streichen)
Bei der Fahrzeugübergabe wurde eine Einweisung durchgeführt.	Ja / Nein (nichtzutreffendes streichen)
Bei der Übergabe / Übernahme wurde(n) folgende <b>Abweichung(en)</b> vom Auftrag festgestellt:	
Für die Auftragnehmerin:	Für die Auftraggeberin:
Unterschrift	Name
Firmenstempel (in Druckbuchstaben)	Dienststelle (in Druckbuchstaben)

Generalzolldirektion Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung <b>Anlage 3</b>	Rahmenvereinbarung Gz: 132-2026-0001 Fahrzeugklasse: <b>Pkw Obere Mittelklasse mit Plug-in-Hybrid-Antrieb</b>
--	---

<b>Musterrechnung</b>		
<b>Genaue Bezeichnung des angebotenen Fahrzeuges:</b>		
<b>Fahrzeug-Ident-Nummer:</b>		
<b>Serienausstattung:</b>	<b>z.B.:</b> Raucherausführung .....€ Fußmatten Stoff .....€ Fensterheber vorn elektrisch .....€ 5-Gang-Schaltgetriebe .....€ Servolenkung .....€ Außenspiegel elektrisch einstellbar .....€ .....	
<b>Polsterung:</b>	<b>z.B.:</b> Stoff hellgrau	.....€
<b>Lackierung:</b>	<b>z.B.:</b> Hell Grün Metallic	.....€
<b>Sonderausstattung:</b>	<b>z.B.:</b> Klimaautomatik .....€ Gepäckraumabtrennung / Netz .....€ Winterpaket, bestehend aus: Sitzheizung .....€ Waschdüsen beheizt .....€ Anzeige Waschwasserstand .....€  Winterräder .....€	
<b>Zwischensumme:</b>		.....€
<b>sonstige Ausstattungen:</b>	<b>z.B.:</b> Gummimatten .....€ Warnweste .....€ Warndreieck .....€ Verbandkasten .....€ Überführungskosten .....€ Zulassungsbescheinigung Teil II .....€ .....	
<b>Endbetrag ohne Umsatzsteuer:</b>		.....€
	<b>Umsatzsteuer:</b>	.....€
<b>Endbetrag mit Umsatzsteuer:</b>		.....€